

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Bekennnis zur Achtung der Menschenrechte

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichtet er sich, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richtet der OOWV sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Der OOWV setzt zurzeit die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

Vorstand und Geschäftsführung sowie alle Führungskräfte übernehmen dabei die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung und der daraus folgenden Maßnahmen, um das Verständnis für die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung in der täglichen Arbeit zu gewährleisten.

2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis des OOWV beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und Rechte, der unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden),
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen),
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext),

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit).
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).

3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Der OOVV erkennt an, dass seine Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sieht der OOVV die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Einschränkung von Zugang zu Bildung
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Zwangs- und Kinderarbeit

Innerhalb der den vorgenannten Risiken betroffenen Personengruppen gibt es Personen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb der Sorgfaltsprozesse eine besondere Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

4. Verpflichtungen an die Lieferanten

Der OOVV erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Der OOVV kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzklärung durch eine Vielzahl an Maßnahmen nach. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Der OOVV ist bemüht, alle Lieferanten zur Unterzeichnung des Lieferantenkodex zu verpflichten und die Inhalte der Grundsatzklärung einzuhalten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Geschäftspartner.

5.1 Risikoanalyse

Der OOVV verschafft sich derzeit einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine potenzielle Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Anschließend erfolgt eine Priorisierung gemäß Kriterienkatalog, der sich zurzeit in Erstellung befindet.

5.2 Wirksamkeitskontrolle

Der OOVV wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

5.3 Beschwerdemechanismus

Der OOVV lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für den OOVV ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil ihrer Sorgfaltsprozesse. Der OOVV erweitert das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte in der Lieferkette zu melden.

5.4 Abhilfe

Der OOVV ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass ihre Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird der OOVV die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen innerhalb des OOWV oder entlang seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Der OOWV verpflichtet seine Lieferanten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich der OOWV im Zusammenhang mit seinen Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten – von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung – vor.

6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für den OOWV ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Der OOWV nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Brake, 18.12.2023



Karsten Specht
Geschäftsführer

Quellenangaben

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) Abrufbar unter » www.un.org
- Prinzipien des UN Global Compact Abrufbar unter » www.globalcompact.de
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Abrufbar unter » www.oecd.org
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Abrufbar unter » www.ilo.org.
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Abrufbar unter » www.menschenrechtskonvention.eu